

# Gemeinde Därstetten

## Schul- und Kindergartenreglement

gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19.03.1992
  - das Kindergartengesetz vom 23.11.1983
  - das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993
  - das Gemeinde-Organisationsreglement vom 28.10.1999
- 

### I. Kindergarten

#### Art. 1

<sup>1</sup>Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

<sup>2</sup>Die Schulkommission kann eine Verordnung erlassen.

### II. Volksschule

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen des 7. bis 9. Schuljahres.

<sup>2</sup>Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

<sup>3</sup>Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.

<sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen besuchen den Unterricht in Erlenbach.

<sup>5</sup>Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in der Maturitätsschule in Thun oder Interlaken statt.

### **III. Schulorgane / Aufgaben und Befugnisse**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Schulkommission wird gemäss Gemeinde-Organisationsreglement gewählt.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Befugnisse werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Die Schulkommission erlässt ein diese Bestimmungen ergänzendes Funktionendiagramm (Anhang I).

<sup>3</sup>Anpassungen im Funktionendiagramm fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates auf Antrag der Schulkommission.

### **IV. Besondere Massnahmen**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Das Angebot wird gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) regional sichergestellt.

<sup>2</sup>Die Besonderen Massnahmen sind mit Übertragungsreglement vom 30.04.2009 ausgelagert worden.

### **V. Tagesschulangebote**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Gewisse Module können aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen auch geführt werden, wenn weniger als die vom Kanton vorgegebenen Kinder (heute 10) angemeldet sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Rahmenbedingungen in einer Tagesschulverordnung.

#### **Art. 6**

Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach kantonalem Tarif erhoben.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Für alle Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch erwerbstätige Lehrpersonen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Därstetten.

<sup>2</sup>Die erwerbstätigen Lehrpersonen werden nach dem Personal- und Informationssystem des Kantons Bern, PERSISKA, gemäss ihrer Einstufung als Lehrperson, besoldet.

## Art. 8

Der Gemeinderat regelt die Tagesschulangebote und die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals in einer Verordnung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 9


Dieses Reglement hebt das Kindergartenreglement vom 25.04.1987 auf.

### Art. 10

Das Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Därstetten, 05.12.2009

Namens der Einwohnergemeinde Därstetten  
Der Präsident:



U. Scheidegger

Die Gemeindeschreiberin:



B. Svimersky

### Es folgt das Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29.10.2009 publiziert.

Därstetten, 05.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:

